

RS Vwgh 1986/5/26 86/08/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1986

Index

Arbeitsrecht - AZG

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §12 Abs1

AZG §16 Abs1

AZG §16 Abs2

AZG §16 Abs3

AZG §28 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/08/0025

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0872/79 E 22. Februar 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Mit dem Gebot, die vorgesehene Ruhezeit zu gewähren bzw dem Verbot, die vorgesehene Einsatzzeit zu überschreiten, hat der Gesetzgeber (AZG) nicht in einer für den Normadressaten klar erkennbaren Weise zum Ausdruck gebracht, dass der Arbeitgeber (Bevollmächtigte) außer der Ermöglichung und der Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Arbeitnehmer auch zur Lösung jenes Rechtsverhältnisses, für dessen Bestand das Gebot bzw Verbot wirksam sein soll, verpflichtet wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986080024.X10

Im RIS seit

15.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at